Name: DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
Kurzbezeichnung: DiB

Zusatzbezeichnung:

Anschrift: Lola-Fischel-Straße 18

30173 Hannover

Telefon: (01 72) 7 16 29 43

Telefax: -

E-Mail: guido.drehsen@bewegung.jetzt

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 31.05.2021)

Name: DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Kurzbezeichnung: DiB

Zusatzbezeichnung:

Bundesvorstand:

Schatzmeister:

Beisitz:

Vorsitzende: Sigrid Ott

Guido Drehsen Andreas Bergen Holger Pleus

Regine Deutsch Liv Gottmann

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzende: Sabine Onayli

Wolfgang Schaible

Schatzmeister: Werner Hörzer Beisitz: Dagmar Donauer

Stefanie Schmid

Bayern:

Vorsitzende: Lisa Brüller

Alexander Lilla

Schatzmeister: Robert Wohlrab

Hessen:

Vorsitzende: Colin Greb

Nora von der Decken

Schatzmeister: Klaus Reichenbach

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender: Torsten Wierschin Schatzmeister: Michael Voß Beisitz: Bianca Schubert

Niedersachsen:

Vorsitzende: Antje Pleus

Holger Pleus

Schatzmeisterin: Lisa Schulte-Kortnack

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Paula Gottmann

Alfonso Roman Barbas

Schatzmeister: Tobias René Keisers

Rheinland- Pfalz:

Mariana Font Vorsitzende:

Andrea Blitz

Richard Jürgens Schatzmeister:

Schleswig- Holstein: Vorsitzende: Renaldo Tiebel Schatzmeister: Stephan Eder Olaf Wahl Beisitz:

Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 27. August 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018 Geändert am 22. Juni 2019 Geändert am 8. September 2019 Geändert am 24. Oktober 2020

Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Präambel

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeit
- § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder
- § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4. Beweger*innen
- § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss
- § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung
- § 8. Der Bundesvorstand
- § 9. Der Parteitag
- § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 11. Urabstimmung
- § 12. Auflösung und Verschmelzung
- § 13. Schiedsgerichte
- § 14. Finanzordnung
- § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen
- § 16. Vielfaltsförderung
- § 17. Förderung junger Menschen
- § 18. Änderung der Satzung
- § 19. Salvatorische Klausel

Anhang

Präambel

Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz von Natur und und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung entgegen.

Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität: Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und europäischen Rahmen.

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung DiB.
- (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.
- (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.
- (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht

- nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.
- (4) Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

Aufnahmeverfahren

- (6) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.
- (7) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.
- (9) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu f\u00f6rdern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sachantr\u00e4ge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag,

welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu entrichten.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.

 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4) erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

§ 4. Beweger*innen

- (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden. Diese Menschen können als Beweger*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger*in mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die Mitarbeit als Beweger*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitarbeit einer Beweger*in endet auch
 - durch Erklärung der Beweger*in gegenüber dem Bundesvorstand,
 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- (4) Alle Beweger*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4) Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt worden zu sein.
- (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied angehört, anzurufen.
- (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts möglich.

§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

- (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.
- (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.
- (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

§ 8. Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:
 - o zwei Vorsitzende.
 - o der*die Schatzmeister*in,
 - o vier weitere Mitglieder
- (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.
- (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im

Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.
- (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Bundesparteitag offenlegen.
- (10)Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags. Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

§ 9. Der Parteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
- (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren, bei denen live der

Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

- (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich mit einer Kopie des Personalausweises des*der Vollmachtgebenden für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (8) Aufgaben des Bundesparteitages:
 - (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.
 - (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.
 - (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 12.
 - (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
 - (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.
- (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (11)Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

- (12)Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (13)Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang hat.

§ 11. Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
 - (b) von drei Landesverbänden oder
 - (c) des Bundesparteitages oder
 - (d) des Bundesvorstands
- (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im Plenum.
- (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand erlässt.
- (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.
- (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (10)Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12. Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 13. Schiedsgerichte

(1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 14. Finanzordnung

(1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

- (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.
- (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene beschränkt.
- (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.
- (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen, sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

§ 16. Vielfaltsförderung

- (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu f\u00f6rdern. Es ist Ziel der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen einzuberufen.
- (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit

- per Beschluss ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.
- (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von M\u00e4nnern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur H\u00e4lfte an Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepr\u00e4sentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unber\u00fchrt bleibt die M\u00f6glichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.
- (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der Organisation, der Mitglieder, Beweger*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.
- (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.
- (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 17. Förderung junger Menschen

(1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu f\u00f6rdern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung z\u00e4hlen alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 18. Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung

- (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.
- (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.
- (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 19. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29. April 2017 in Kraft.

Anhang

(1) Verhaltens-Kodex

Abstimmungsordnung für Initiativen

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 27. August 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018 Geändert am 22. Juni 2019 Geändert am 8. September 2019

- § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- § 2 Schlagworte
- § 3 Ebenen
- § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- § 5 Transparente Algorithmen
- § 6 Fristen
- § 7 Gründung von Initiativen
- § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- § 9 Zugelassene Initiativen
- § 10 Abstimmung über eine Initiative
- § 11 Prüfung der Initiative
- § 12 Moderation des Plenums
- § 13 Kuratorium
- § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweger*innen und Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.
- (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind.

- (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im Plenum statt.
- (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.
- (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen inhaltlicher Natur.

§ 2 Schlagworte

- (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.
- (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig verwendet werden.
- (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.
- (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.
- (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

§ 3 Ebenen

- (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative einer Ebene zu.
- (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.
- (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei.
- (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

§ 4 Nutzer*inneneinstellungen

- Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht werden.
- (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

§ 5 Transparente Algorithmen

(1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

§ 6 Fristen

(1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

§ 7 Gründung von Initiativen

- (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.
 - Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative aufgelöst.
- (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.
 - Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.
- (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.
- (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als gegründet.

§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

- (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4) erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.
- (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als Aktivität gilt jede

Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

- (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:
 - Bis 99 Aktive 10 Personen
 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 9 Zugelassene Initiativen

- (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine Initiative als zur Diskussion zugelassen.
- (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige Diskussionsphase.
- (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die Basisinitiative zugelassen wird.
- (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative die Diskussionsphase.
- (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.
- (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.
- (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.

Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

§ 10 Abstimmung über eine Initiative

- (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.
- (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".
- (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.
- (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.
- (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

§ 11 Prüfung der Initiative

- (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.
- (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.
- (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

- (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.
- (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.
- (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.
- (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt wurde.
- (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 12 Moderation des Plenums

- (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.
- (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungsaustausch nicht gestört wird. Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung auszusprechen.

Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder und Beweger*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.
- (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.
- (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung feststeht.
- (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.
- (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht bestätigt.
- (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung

- (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer 3/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

(3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

- (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik, aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom Bundesparteitag beschlossen wurden.
- (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.
- (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.

Geschäftsordnung des Bundesparteitags

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018

- Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
 - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
 - Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
 - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zulässig:
 - a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
 - b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
 - c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
 - d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
 - e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
 - f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - g) Anträge zur Beendigung des Parteitags

8) Abstimmungen

- a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Schriftliche Abstimmungen sind geheim.

9) Redelisten

- a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem gleichen Verfahren erneuert werden.
- e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
- f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere Person übertragen.
- 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der anwesenden Beweger*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung, die gesetzlich

oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

11) Gültigkeit und Änderungen

- a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt.

Wahlordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018 Geändert am 22. Juni 2019

Wahlordnung	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Wahlgrundsätze	1
§ 3 Ankündigung von Wahlen	2
§ 4 Wahlkommission	
§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate	3
§ 6 Wahlverfahren	3
§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter	
§ 8 Wahlvorschläge	
§ 9 Stimmenabgabe	5
§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen	6
§ 11 Erforderliche Mehrheiten	6
§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit	6
§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen	7
§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen	7
§ 15 Wahlwiederholung	8
§ 16 Wahlanfechtung	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.

- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neuoder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlantrag vorliegt.
- (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

(4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt oder ein Mandat.
- (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.
- (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins erhöht.
- (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiamtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl

- von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
- (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.
- (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der dann bestehenden Form angenommen wird.

§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze gemeinsam stattfinden soll.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.
- (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im Folgenden beziehen sich "erste" und "letzte" auf diese Ordnung.
- (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.
- (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.
- (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die Vielfaltsquote

- verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.
- (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.
- (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.
- (9) Bei Stimmengleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.
- (10) Der Begriff "Vielfalt" bezieht sich auf Menschen mit Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese berücksichtigt werden wollen.
- (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch

Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 9 Stimmenabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 11 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - o die Wahl vertagt oder
 - o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
 - o eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.
- (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.
- (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 15 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
 - o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
 - o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Marktplatzordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beschlossen am 22. Juni 2019

- § 1 Der Marktplatz der Ideen
- § 2 Betrieb des Marktplatzes
- § 3 Moderation des Marktplatzes
- § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz
- § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz
- § 6 Änderung der Marktplatzordnung

§ 1 Der Marktplatz der Ideen

- Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach Telemediengesetz ist.
- (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf dem Marktplatz.

§ 2 Betrieb des Marktplatzes

- (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.
- (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und technisch so zu gestalten, dass Beweger*innen und Parteimitglieder darauf inhaltlich arbeiten können.
- (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zu:
 - internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
 - Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams
- (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei seiner Aufgabe unterstützen.
- (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die Letztentscheidungskompetenz.

§ 3 Moderation des Marktplatzes

- (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den Marktplatz erlassen.
- (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.
- (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:
 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines Beitrags
 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete Editieren eines Threads
 - das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden
 - das Aussprechen offizieller Warnungen
 - die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen
 - die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen aktiven Moderationsstatus zu setzen
- (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das Bundesschiedsgericht prüfen lassen.
- (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

- (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.
- (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.
- (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.
- (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

- (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.
- (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der Satzung empfehlen.
- (4) Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

§ 6 Änderung der Marktplatzordnung

- (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.
- (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Finanzordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 27. August 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 22. Juni 2019

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
- § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände
- § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag
- § 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung
- § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen
- § 7 Beitragsabführung
- § 8 Vereinnahmung von Spenden
- § 9 Veröffentlichung von Spenden
- § 10 Aufteilung
- § 11 Strafvorschrift
- § 12 Staatliche Teilfinanzierung
- § 13 Haushaltsplan
- § 14 Zuordnung des Haushalts
- § 15 Überschreitung
- § 16 Erstattungsordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Beweger*innen sind an die Bundespartei zu entrichten.
- (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung

Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

- (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen und dinglichen Einnahmen.
- (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.

(4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in geführt wird.

§ 7 Beitragsabführung

Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsund Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

§ 8 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.
- (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von juristischen Personen ist nicht gestattet.
- (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

§ 9 Veröffentlichung von Spenden

- (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.
- (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 10 Aufteilung

- (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die Landesverbände umgelegt.
- (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.

§ 11 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 12 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

§ 13 Haushaltsplan

- (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 14 Zuordnung des Haushalts

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.

§ 15 Überschreitung

Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 16 Erstattungsordnung

Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 21. Februar 2018 Geändert am 19. Juli 2018

- Das Schiedsgericht sorgt für die Einrichtung einer Mail-Adresse, die an alle Richter*innen und Ersatzrichter*innen des Schiedsgerichts weitergeleitet wird.
- 2) Das Schiedsgericht sorgt für die Einrichtung eines Bereichs auf dem Marktplatz, der die Zugänglichkeit, die Transparenz und die nachhaltige Dokumentation der Tätigkeit des Schiedsgerichts sicherstellen soll. In diesem Bereich werden veröffentlicht:
 - a) Die Mail-Adresse des Schiedsgerichts
 - b) Eine Verfahrensweise, durch die dem Schiedsgericht über die Bundesgeschäftsstelle vertraulich Briefpost zugesandt werden kann. Für die Fristwahrung ist der Eingang in der Bundesgeschäftsstelle maßgeblich.
 - Die Namen der Richter*innen und Ersatzrichter*innen, mit Angabe des*der Vorsitzenden Richter*in
 - d) Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts
 - e) Zu jedem Verfahren das Aktenzeichen, den*die Berichterstatter*in, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, etwaige Feststellungen der Befangenheit, etwaige angesetzte Anhörungstermine, der Tenor aller Entscheidungen (etwaiger einstweiliger Anordnungen und des Urteils) sowie der Verfahrensstatus (Antrag gestellt, Verfahren eröffnet, Urteil gefällt). Die Namen individueller Verfahrensbeteiligter werden zudem veröffentlicht, soweit diese dem zustimmen oder gegen sie eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird.
- 3) Das Schiedsgericht bewahrt alle Akten in einem verschlüsselten Archiv auf, auf das nur die aktuellen Richter*innen und Ersatzrichter*innen des Schiedsgerichts zugreifen können. Bei einer Neuwahl des Schiedsgerichts wird das Archiv übergeben und sichergestellt, dass nur das neu gewählte Schiedsgericht darauf zugreifen kann.
- 4) Für die Kommunikation mit dem Schiedsgericht stellt das Schiedsgericht mindestens einen Kommunikationskanal mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur Verfügung.
- 5) Alle an einem Verfahren Beteiligten können jederzeit, auch nach Abschluss des Verfahrens, beim Schiedsgericht Einsicht in die Akten des Verfahrens verlangen. Die Akten werden über einen Kommunikationskanal mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur Verfügung gestellt, auf Antrag stattdessen in Papierform. Umfassen die Akten Eingaben anderer Verfahrensbeteiligter, so wird bei der Gewährung der Akteneinsicht zum vertraulichen Umgang mit diesen Eingaben aufgefordert.

6) Verfahrensablauf

- a) Bei Eingang eines Antrags vergibt der*die Vorsitzende Richter*in ein Aktenzeichen, bestätigt den Eingang unter Angabe des Aktenzeichens und prüft, ob die Voraussetzungen für die Antragstellung bezüglich Antragsberechtigung, Formwahrung und Fristwahrung gemäß §6 SGO erfüllt sind. Auf ihren*seinen Vorschlag hin entscheiden die Richter*innen gemäß §8 SGO über die Eröffnung eines Verfahrens. Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Schiedsgericht zu entscheiden. Im Fall der Eröffnung wählen die Richter*innen aus ihrer Mitte eine*n Berichterstatter*in für das Verfahren.
- b) Die Entscheidung über den Antrag teilt der*die Vorsitzende Richter*in den Antragsteller*innen, sowie im Fall der Eröffnung eines Verfahrens den weiteren Verfahrensbeteiligten, schriftlich mit. Wird der Antrag abgewiesen, so gibt das Schreiben die Gründe an und weist auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Schiedsgericht hin. Wird ein Verfahren eröffnet, so gibt das Schreiben den*die Berichterstatter*in sowie die weitere Verfahrensweise bekannt.
- c) Der*die Berichterstatter*in ist im weiteren Verfahren für die Organisation des Verfahrens einschließlich etwaiger Anhörungen sowie für die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten einschließlich der Zustellung etwaiger einstweiliger Anordnungen sowie des Urteils zuständig.
- d) In Anträgen an das Schiedsgericht ist eine zustellungsfähige Postanschrift anzugeben. Die Schriftform wird in allen Kommunikationen des Schiedsgerichts gewahrt, entweder durch ein zugestelltes Einschreiben an die im Antrag angegebene Anschrift oder durch eine elektronische Kommunikation, deren Erhalt von dem*der Empfänger*in bestätigt wird.
- e) Unabhängig von der jeweils für die Kommunikation zuständigen Richter*in sind Mails an das Schiedsgericht an die Mail-Adresse des Schiedsgerichts zu richten und Mails vom Schiedsgericht von dieser Adresse und mit Kopie an diese Adresse zu verschicken.

7) Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- a) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird für jedes Verfahren getrennt bestimmt.
- b) Zu Beginn eines Verfahrens setzt sich das Schiedsgericht jeweils aus den drei Richter*innen des Schiedsgerichts zusammen.

- c) Bei der Verhandlung über einen Befangenheitsantrag ersetzt der*die für die Verhandlung eingesetzte Ersatzrichter*in das Mitglied des Schiedsgerichts, dessen Ablehnung beantragt wurde.
- d) Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichts in einem Verfahren aufgrund von Befangenheit aus, so ersetzt der*die für sie eintretende Ersatzrichter*in ihn*sie für das Verfahren als Mitglied des Schiedsgerichts.
- e) In den Fällen der Absätze c) und d) kommt jeweils der*die in der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in zum Einsatz, der*die noch nicht Mitglied des Schiedsgerichts ist. Steht kein*e Ersatzrichter*in mehr zur Verfügung, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechend.
- 8) Die Bestimmungen von §4 der Schiedsgerichtsordnung ("Befangenheit") werden sinngemäß auch auf gemäß §4 Abs. 5 eingetretene Ersatzrichter*innen angewandt: Ein*e eingetretene Ersatzrichter*in kann sich für befangen erklären; gegen ihn*sie kann ein Befangenheitsantrag gestellt werden; fällt er*sie wegen Befangenheit aus, so tritt für ihn*sie wenn möglich ein*e Ersatzrichter*in ein.
- 9) Bei tatsächlicher und/oder angekündigter Nichterreichbarkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen können die Verfahrensbeteiligten und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts beantragen, das nicht erreichbare Mitglied für abwesend zu erklären. Das Verfahren und die Folgen sind dieselben wie für einen Befangenheitsantrag. Ein wegen Abwesenheit ersetztes Mitglied des Schiedsgerichts bleibt ersetzt, wenn es wieder erreichbar wird. Konnte ein für abwesend erklärtes Mitglied des Schiedsgerichts nicht ersetzt werden, so wird es als Mitglied des Schiedsgerichts wiedereingesetzt, wenn es wieder erreichbar wird.
- 10) Reduziert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in einem Verfahren auf ein einziges Mitglied oder kommt nach einer Reduktion der Zusammensetzung auf zwei Mitglieder bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande, so erklärt sich das Schiedsgericht in Bezug auf dieses Verfahren für handlungsunfähig und unterrichtet darüber umgehend die Verfahrensbeteiligten.

Schiedsgerichtsordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018 Geändert am 8. September 2019

§ 1 - Grundlagen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Bundespartei und der Landesverbände.
- (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

§ 2 - Schiedsgerichte

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über
- die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
- die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 - Richter*innenwahl

(1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei zu Ersatzrichter*innen.

Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.

- (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26. November 2017 in Kraft.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richter*innenamt.
- (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden. Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.
- (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§ 4 - Befangenheit

- (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag Stellung nehmen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.
- (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

§ 5 - Verbot der Doppelbefassung

(1) Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

§ 6 - Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der*die Betroffene Mitglied ist.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

§ 7 - Anträge

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Gebietsorganen gestellt werden.
- (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit Beweismitteln versehen werden.
- (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

§ 8 - Schlichtung

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung begründen.

- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.
- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei einer Berufung.

§ 9 - Eröffnung

- (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.
- (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

§ 10 - Verfahren

- (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.
- (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

§ 11 - Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.
- (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

§ 12 - Urteil

- (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen wird nicht festgehalten.
- (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

§ 13 - Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
- (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

§ 14 - Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

Grundsatzprogramm

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018

Präambel

Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneuertes System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker*innen sichern vor allem ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet. Parteien räumen Lobbyist*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent des Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist sogar verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist verunsichert.

Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte, vielfältige und zukunftsgewandte Gesellschaft gestalten können.

Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit.

Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung entgegen.

Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität: Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen europäischen Rahmen.

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert. Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

Unsere Grundwerte

Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .

- ... Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz: Vom häufig vorherrschenden Eindruck "der Staat, das sind die da oben" wollen wir zu einem Verständnis von "der Staat, das sind wir alle zusammen" kommen. Dazu öffnen wir das politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist*innen werden wir sichtbar machen und deutlich einschränken.
- ... Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen: Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles, gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die ökonomische Wurzel gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.
- ... Weltoffenheit und Vielfalt: Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv, durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten, engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.
- ... Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit: Schuldenkrise, Digitalisierung aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen zukunftsgewandt und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

Demokratie neu gestalten

Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen demokratischen Neuanfang.

Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu schließen.

Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und Wirtschaftsakteur*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei Bereichen wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

Mitbestimmung

Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die aktive Teilnahme der Bürger*innen am politischen Leben zu fördern und für eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu sorgen.

Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu finden.

Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger*innen, in der es vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit Wissenschaftler*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten Bürger*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch Nichtmitgliedern (wir nennen sie Beweger*innen), Ideen einzubringen und ihre politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Beweger*innen und Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch abgestimmt. Sollte der

jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen werden, so ist der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die Forderung Teil unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den Parlamenten. Wir senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich mitzuarbeiten, und glauben fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt. Das Initiativprinzip hilft uns, diese Lösung zu finden.

Transparenz

Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil Lobbyist*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele Politiker*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an: Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben. Dieser umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger*innen wie die vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf bezahlte Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und Termine mit Lobbyist*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-/Mandatsausübung, in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei Legislaturperioden verlängert werden.

Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen "legislativen Fußabdruck" ein, der es interessierten Bürger*innen ermöglicht, im Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist und wer zu welchem Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich alle Lobbyist*innen inklusive ihrer Auftraggeber*innen und Budgets eintragen müssen.

Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

Partei neu denken

Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert. Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für die Parteiarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker*innen, Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden beteiligen können.

Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge: Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von Expert*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir binden Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Expert*innen in die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und die Umsetzung von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht die Interessenvertreter*innen mit den größten personellen und finanziellen Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein klares Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden entsteht eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang vor Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur*innen hat.

Unsere Demokratie braucht Bewegung!

Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch andere in Bewegung bringen.

Ethik-Kodex

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 26. November 2017 Geändert am 26. August 2018 Geändert am 22. Juni 2019

Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit.

Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,

- dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen, Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.
- zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.
- 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar, sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.
- 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit ausgeübt werden):
 - a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit zu stellen.
 - b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.

- c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw. für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.
- d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret
 - i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist*innen (d.h. Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen, Organisation, des Themas und Datums.
 - eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.
- e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.
- f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw. diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt werden.
- g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.
- h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse haben könnten, auszuschließen.
- 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt werden, Folgendes akzeptieren:

- a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden wird, außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.
- b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise- und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für Beamt*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als der Satz, der den dortigen Mitarbeiter*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.
- c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind, indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen. Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.
- d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung, für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption konsequent nachgehen.
- e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der offenen Tür für die Bürger*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.

Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet werden.

Unvereinbarkeitsrichtlinie

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 26. August 2018

Ergänzt durch den Bundesvorstand am 6. Mai 2020 und 9. Dezember 2020 (gültig bis zur Bestätigung durch den nächsten Bundesparteitag)

Präambel

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt. Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche, behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

Mitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich. Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

PARTEIEN

- Alternative für Deutschland AfD
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
- Deutsche Mitte
- DIE RECHTE
- Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- Die Republikaner
- Der III. Weg
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD
- Wiederstand2020
- Basisdemokratische Partei Deutschland "Die Basis"
- WIR2020

ORGANISATIONEN

• Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind

- Identitäre Bewegung
- Pro-Bewegung
- REBELL
- Nicht ohne uns
- Querdenken-Bewegung

Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer "einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt". Dazu gehören insbesondere auch die oben aufgeführten Organisationen.

Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes

Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen, Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom Angebot auszuschließen.

Zusammenarbeit mit Organisationen

Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit definieren wir wie folgt:

- Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,
 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten
 und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
- Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die Organisation
- Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist. Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der Bundesvorstand.

Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend zu verhalten.

Zuständigkeit der Vorstände

Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren geklärt werden kann.

Verhaltens-Kodex

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beschlossen am 29. April 2017 Geändert am 26. August 2018 Geändert am 22. Juni 2019

Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung entgegengetreten wird.

Jede*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und Beweger*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn diese:

- Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen
- Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen enthalten
- Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

Zielsetzung

Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein) sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status. Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten. Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive Erfahrungen für alle mitzugestalten.

Open [Source/Culture/Tech] Citizenship

Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

Erwartetes Verhalten

- Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit und Langlebigkeit dieser Community bei.
- Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.
- Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden kannst.
- Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender Sprache und Verhalten.
- Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos erscheinen.

Inakzeptables Verhalten

Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung, beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen im Rahmen unserer Gemeinschaft. Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien); absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

Folgen von inakzeptablem Verhalten

Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich Sponsor*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu leisten.

Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält, steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst

Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der Kontaktpersonen je unterstützender

Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch Begleitung zur Verfügung.

Behandlung von Beschwerden

Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst, diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

Geltungsbereich

Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder unbezahlte Beitragende, Sponsor*innen sowie andere Gäst*innen) an jedweden Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex halten.

Lizenz und Namensnennung

Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.